

15.12.03

K - Fz

Gesetzesantrag
des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (... BAföGÄndG)**A. Problem und Ziel**

Mit den Gesetzesänderungen wird das Ziel verfolgt, eine vereinfachte und transparentere Gestaltung des BAföG zu erreichen. Ziel ist es, den Studierenden einerseits rascher zu Entscheidungen über ihre Förderungsanträge zu verhelfen und andererseits den Verwaltungsaufwand zu begrenzen.

B. Lösung

Ohne die Ausbildungsförderung in ihren Grundstrukturen anzugreifen werden eine Reihe von Detailregelungen aufgegeben und durch **stärker pauschalierende Vorschriften** ersetzt. Dazu gehören die Regelungen über den Fachrichtungswechsel, die bis zum Beginn des vierten Semesters einen förderungsunschädlichen Wechsel bei Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ vorsehen (§ 7 Abs. 3 BAföG). Bei einem ersten Wechsel bis zu Ende des zweiten Semesters soll ein „wichtiger Grund“ künftig generell unterstellt werden, wodurch die sonst sehr verwaltungsaufwändige Prüfung entfällt. Wohnnebenkosten (§ 13 Abs. 2 BAföG) und Krankenversicherungskosten (§ 13a Abs. 1 Nr. 2 BAföG) der Studierenden sollen künftig nur noch in Form von Pauschalen berücksichtigt werden.

Es werden **Vereinfachungen bei den Zuständigkeitsregelungen und im Verwaltungsverfahren** vorgenommen. So soll für BAföG-Anträge künftig ausnahmslos das Amt für Ausbildungsförderung zuständig sein, welches sich am Ort der Ausbildungsstätte befindet. Förderungsausschüsse, die schon jetzt kaum noch Kompetenzen haben, deren Einschaltung aber das Entscheidungsverfahren deutlich verlängert, sollen bundesweit abgeschafft werden. Nachweise über den Ausbildungsstand, die Förderungsvoraussetzung sind, sollen künftig in erleichterter Form erbracht werden können (§ 48 S. 1 BAföG).

Sonderregelungen, die derzeit noch für Auszubildende aus grenznahen Bereichen (§ 5 Abs. 1 BAföG) gelten, sollen abgeschafft werden.

Es soll auf ein **rasches und effizientes Studieren** hingewirkt werden. So soll die förderungsrechtliche Altersgrenze (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BAföG) für die Aufnahme einer neuen Ausbildung von bislang 30 Jahre auf 27 Jahre gesenkt werden.

Außerdem soll das BAföG-Verfahren **von Aufgaben entlastet** werden, die Sache eher der Auszubildenden selbst als staatlicher Stellen sind. Während derzeit der Staat bei Zahlungsunwilligkeit von Eltern noch für diese Unterhaltsleistungen an deren Kinder vorausleistet (§ 36 BAföG) und dann seinerseits diese Unterhaltsansprüche gegen die Eltern verfolgt, soll letzteres künftig den unterhaltsberechtigten Kindern selbst überlassen bleiben, denen durch Ausgleichsleistungen in Form vom (verzinslichen) Bankdarlehen eine Weiterfinanzierung ihres Studiums ermöglicht wird.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Durch die vorgeschlagenen Änderungen lassen sich die Verwaltungskosten um schätzungsweise 10 % reduzieren.

Die vorgeschlagene Pauschalierung bei Förderleistungen sind so bemessen, dass sich Mehr- und Minderaufwände der verschiedenen Einzelregelungen voraussichtlich ausgleichen werden.

15.12.03

K - Fz

Gesetzesantrag
des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (... BAföGÄndG)

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Staatssekretär

Stuttgart, den 12. Dezember 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (... BAföGÄndG)**

zuzuleiten.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung des Gesetzentwurfs in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Böhmler

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (... BAföGÄndG)

Artikel 1

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Worten „nichtstaatlicher Hochschulen“ die Worte „und Akademien“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „nichtstaatlichen Hochschulen“ die Worte „und Akademien“ eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Angabe „§§ 36 bis 38“ durch die Angabe „§§ 36 und 38“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einem erstmaligen Abbruch oder Fachrichtungswechsel, der bei dem

Besuch von höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen bis zum Ende des zweiten Semesters vorgenommen wird, wird ein wichtiger Grund unterstellt.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „das 30. Lebensjahr“ durch die Worte „das 27. Lebensjahr“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird gestrichen.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bedarfe nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 173 Euro.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

8. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sind die in Satz 1 Nr. 2 genannten Vertragsleistungen auf einen bestimmten Anteil der erstattungsfähigen Kosten begrenzt oder ist der Auszubildende als Rentenbezieher beitragspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, erhöht sich der Bedarf stattdessen um die nachgewiesenen Krankenversicherungskosten, höchstens jedoch um den in Satz 1 genannten Betrag.“

b) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

9. § 14a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „sowie in den Fällen des § 5 Abs. 1“ gestrichen.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3“ ersetzt.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 wird nach Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. in den Fällen des § 36 Abs. 1 und 2.“

12. § 18b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 Buchstabe c wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 oder § 6“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 4 und in Absatz 2 Satz 5 wird jeweils die Angabe „§ 5 Abs. 1, 3 oder § 6“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3 oder § 6“ ersetzt.

13. Die Abschnittsbezeichnung VII wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt VII: Ausgleichsleistungen“

14. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Macht der Auszubildende glaubhaft, dass seine Eltern den nach den Vorschriften des Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, und ist die Ausbildung - auch unter Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten im Bewilligungszeitraum - gefährdet, so wird auf Antrag nach Anhörung der Eltern Ausbildungsförderung ohne Anrechnung dieses Betrages als Bankdarlehen nach § 18c geleistet.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Auszubildende glaubhaft macht, dass seine Eltern den Bedarf nach den §§ 12 bis 14a nicht leisten, und die Eltern entgegen § 47 Abs. 4 die für die Anrechnung ihres Einkommens erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder Urkunden nicht vorlegen und deshalb ihr Einkommen nicht angerechnet werden kann.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

15. § 37 wird aufgehoben.

16. § 39 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 4 sowie § 42 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 4“ ersetzt.

17. § 42 wird aufgehoben.

18. § 43 wird aufgehoben.

19. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte gelegen ist, die der Auszubildende besucht.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

“Das bei einer staatlichen Hochschule errichtete Amt für Ausbildungsförderung ist für die an dieser Hochschule immatrikulierten Auszubildenden zuständig; “

20. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird in Nummer 1 das Wort „oder“ gestrichen, nach Nummer 2 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Studienleistungsnachweise im Original oder als beglaubigte Kopie, die nach einer von der Ausbildungsstätte erstellten Auflistung für den betreffenden Studiengang belegen, dass der Auszubildende die bei geordnetem Verlauf für diese Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

21. § 56 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 20, 37, 38 und 47a“ durch die Angabe „§§ 20, 38 und 47a“ ersetzt..

22. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, jeweils auch in Verbindung mit § 47 Abs. 4, die dort bezeichneten Tatsachen in den nach § 46 Abs. 3 bestimmten Formblättern oder sonst auf Verlangen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt oder eine Änderung in den Verhältnissen nicht unverzüglich mitteilt oder auf Verlangen Beweisurkunden nicht vorlegt;“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 7, 8, 13, 14, 15, 20 und 21 finden Anwendung nur für die Bewilligungszeiträume, die nach dem 30. Juni 2004 beginnen.

(3) Artikel 1 Nr. 2, 5, 6 und 19 finden Anwendung nur für die Ausbildungsabschnitte, die nach dem 30. Juni 2004 beginnen.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Das BAföG ist im Laufe der Zeit im Bemühen um ein Maximum an Einzelfallgerechtigkeit zunehmend verwaltungsaufwändiger geworden. Die vorgeschlagenen Änderungen dienen dazu, die Dauer des Bewilligungsverfahrens wieder spürbar zu reduzieren und die Verwaltungskosten in Grenzen zu halten.

B. Besonderer Teil

zu Artikel 1 (Änderung des BAföG)

zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2)

Die Regelungen des § 2 Abs. 1 und 2 BAföG weisen eine Lücke auf soweit es um Ausbildungsstätten des tertiären Bereichs geht, die keine Schulen im Sinne des Landesrechts und keine staatlichen, sondern staatlich anerkannte nicht-staatliche Einrichtungen sind. Während Absolventen staatlicher Einrichtungen nur unter engen Voraussetzungen eine Zweitausbildung gefördert bekommen, ist es für Absolventen der nichtstaatlichen Einrichtungen de lege lata ohne weiteres möglich, für eine Zweitausbildung an einer staatlichen Einrichtung eine Förderung zu erhalten. Diese Ungleichbehandlung überzeugt nicht, da auch die Absolventen staatlich anerkannter nichtstaatlicher Einrichtungen bereits einen berufsqualifizierenden Abschluss erreicht haben. Dieser ist in aller Regel auch durch die den nichtstaatlichen Einrichtungen gewährten Fördermittel von der öffentlichen Hand mitfinanziert worden. Zur Bereinigung dieser Ungleichbehandlung sollen die nichtstaatlichen Einrichtungen, die staatlich anerkannt sind, jetzt in den Regelungsbereich mit einbezogen werden. Ihre Absolventen werden dann bei der Aufnahme einer weiteren Ausbildung denselben förderungsrechtlichen Restriktionen unterliegen wie die Absolventen staatlicher Einrichtungen.

zu Nummer 2

Buchstabe a (§ 5 Abs. 1)

Die 1971 eingeführte Grenzpendlerregelung in § 5 Abs. 1 sollte dem Ausgleich geographischer Nachteile Auszubildender dienen, die grenznahe Schulen im Ausland besuchen, weil eine entsprechende deutsche Schule schwerer zu er-

reichen ist. In der Praxis liegt die Mehrzahl der Fälle entgegen damaligen Annahmen im Hochschulbereich; im schulischen Bereich spielt die Grenzpendler-Regelung dagegen praktisch keine Rolle.

Sowohl im Schul- als auch im Hochschulbereich bedarf es angesichts des jetzigen dichten Netzes von Schulen und Hochschulen in Deutschland auch für Bewohner des grenznahen Bereichs keiner Sonderregelung mehr, die ihnen eine schulische Ausbildung bzw. ein Studium im grenznahen Ausland nach anderen Kriterien als den übrigen förderungsberechtigten Auszubildenden ermöglicht.

Nachdem mit der letzten BAföG-Novelle die Ausbildungsförderung im Ausland liberalisiert wurde, fällt im Gebiet der EU ohnehin die Differenzierung zwischen Inlandsstudium und Auslandsstudium weitgehend weg, so dass auch aus diesem Grund kaum noch ein Bedürfnis für eine solche Sonderregelung besteht. Lediglich die Eingangsphase von einem Jahr knüpft noch an den Geltungsbereich des Gesetzes an. Dies führt dazu, dass Studierende ohnehin förderungsschädlich den größten Teil ihrer Ausbildung im EU-Ausland absolvieren können.

Da die Ausweitung der Auslandsförderung jedoch nur für EU-Mitgliedsstaaten gilt, führt dies dazu, dass zum Beispiel ein so genannter Grenzpendler mit ständigem Wohnsitz in Lörrach, der ein Studium in der Schweiz aufnimmt und hierfür gem. § 5 Abs. 1 BAföG für die gesamte Dauer des Studiums in der Schweiz gefördert werden kann, besser gestellt wird als ein Studierender mit ständigem Wohnsitz in Tübingen, der für das gleiche Studium in der Schweiz in der Regel höchstens für die Dauer von 2 Semestern gefördert werden kann.

Die vorgeschlagene Änderung führt auch zu einer deutlichen Reduzierung des mit der jetzigen Regelung noch verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands. Nach der geltenden Regelung mussten sich die als Grenzämter zuständigen kommunalen Ämter nicht nur mit den Bestimmungen für den Hochschulbereich auseinandersetzen, sondern darüber hinaus auch noch Gleichstellungsentscheidungen nach § 5 Abs. 4 BAföG treffen. Dies wird künftig genauso entfallen wie die Klärung von Streitfragen im Zusammenhang mit der Ermittlung des ständigen Wohnsitzes im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 BAföG.

Buchstabe b (§ 5 Abs. 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2a. Da die Regelung in § 5 Abs. 1 ersatzlos aufgehoben wird, wird auch die Klarstellung in Absatz 4 gestrichen.

zu Nummer 3 (§ 6)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 15

zu Nummer 4

Buchstabe a (§ 7 Abs. 3)

So wie die Vorschrift bislang gefasst ist, ist sie nicht nur außerordentlich verwaltungsintensiv, sondern gibt auch immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten Anlass. Dabei geht es regelmäßig um die Frage, ob der geltend gemachte Grund als „wichtiger Grund“ im Sinne des § 7 Abs. 3 anerkannt werden kann. Hintergrund dieser Rechtsstreitigkeiten ist, dass Ausbildungsabbruch und Fachrichtungswechsel grundsätzlich die Einstellung der Förderung zur Folge haben, es sei denn, es liegt ein „wichtiger Grund“ oder ein „unabweisbarer Grund“ im Sinne des § 7 Abs. 3 vor.

Die vorgeschlagene Typisierung würde zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten führen, da zwei Drittel aller Fälle von Fachrichtungswechsel vor dem Ende des zweiten Semesters durchgeführt werden. Außerdem würde sich dadurch auch der Beratungsaufwand erheblich reduzieren.

Mit spürbaren haushaltsmäßigen Auswirkungen ist nicht zu rechnen. Die Zahl der Ablehnungsbescheide in den Fällen, in denen der Fachrichtungswechsel schon nach dem 2. Fachsemester vollzogen wurde, beträgt bereits jetzt ca. 5 %, da bei einem Wechsel nach der Eingangsphase die Anforderungen, die an den wichtigen Grund zu stellen sind, sehr niedrig sind. Außerdem wird die durch den Abbruch oder Fachrichtungswechsel verlängerte Studiendauer nur im Wege eines verzinslichen Bankdarlehens gefördert (Ausnahme nur bei Vorliegen eines unabweisbaren Grundes, was aber nur in sehr seltenen Fällen erfolgreich geltend gemacht wird).

Buchstabe b (§ 7 Abs. 4)

Die Regelung ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und wird aufgehoben.

zu Nummer 5 (§ 10 Abs. 3 Satz 1)

Mit der Herabsetzung der Altersgrenze auf die Vollendung des 27. Lebensjahres wird das BAföG an die Entwicklung des Hochschulsystems und an die Kindergeldregelung angepasst. Die neu eingeführten kürzeren Studiengänge sollen zu einem früheren Ausbildungsabschluss führen. Das Förderungsrecht muss dieser hochschulpolitischen Entwicklung durch die Herabsetzung der Altersgrenze, ohne Erweiterung der bestehenden Ausnahmetatbestände, Rechnung tragen.

zu Nummer 6 (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)

Es ist nicht stimmig, Auszubildende an den Abendgymnasien oder Kollegs, die bereits mit Vollendung des 19. Lebensjahres besucht werden können, von vornherein elternunabhängig zu fördern, während gleichaltrige Schüler zum Beispiel beim Besuch der Oberstufe eines Wirtschaftsgymnasiums auf eine elternabhängige Förderung verwiesen werden. Außerdem ist den begünstigten Schülern von Abendgymnasien oder Kollegs bei einem anschließenden Hochschulstudium kaum plausibel zu machen, wenn sie - was häufig der Fall ist - anschließend an die vorherige elternunabhängige Förderung an der Hochschule nur noch elternabhängig gefördert werden können.

zu Nummer 7

Buchstabe a (§ 13 Abs. 2 Nr. 2)

Es ist nicht ersichtlich, warum Auszubildende, die keine Aufwendungen für Wohnbedarf haben, weil sie bei den Eltern wohnen, Ausbildungsförderung für den Wohnbedarf erhalten sollen. Der Wohnbedarf soll deshalb nur noch bei Auszubildenden Berücksichtigung finden, die nicht bei ihren Eltern wohnen.

Da das konkrete Konsumverhalten des Auszubildenden bei der Festsetzung der Bedarfshöhe auch sonst keine Berücksichtigung findet, sind auch die Neben-

kosten nicht konkret zu berechnen, sondern durch eine Erhöhung der Wohnpauschale zu berücksichtigen.

Die Pauschalierung finanziert sich allein schon durch die Zusammenlegung des Wohnbedarfs nach dem bisherigen § 13 Abs. 2 Nr. 2 und des Nebenkostenbetrages nach dem bisherigen § 13 Abs. 3. Mehrausgaben bei einem Teil der auswärts untergebrachten Studierenden stehen Minderausgaben bei Studierenden gegenüber, die noch bei ihren Eltern wohnen.

Buchstabe b (§ 13 Abs. 3)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 7 Buchstabe a

zu Nummer 8

Buchstabe a (§ 13a Abs. 1 Satz 2)

Bei Auszubildenden, die privat krankenversichert sind, ist derzeit in eine Vielzahl von Einzelfällen eine Rückfrage erforderlich, ob die Vertragsleistungen eine gesondert berechenbare Unterkunft und wahlärztliche Leistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung umfassen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand wird auch durch das relativ geringe Einsparvolumen nicht gerechtfertigt. Der Krankenversicherungszuschlag beträgt zurzeit monatlich 47 €. Der Abzug von einem Zehntel bei Privatversicherungen beträgt somit höchstens 4,70 €. Die Kosten, für den dafür notwendigen sehr hohen Verwaltungsaufwand, übersteigen bei weitem diesen Betrag.

Gleichzeitig wird mit der Änderung der Tatsache Rechnung getragen, dass Waisenrentenbezieher, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, den vollen Pauschalsatz erhalten, obwohl der tatsächliche Beitrag in der Regel nur einen Bruchteil des Pauschalsatzes umfasst. Die Feststellung des tatsächlichen Versicherungsbeitrags ist nicht mit nennenswertem Mehraufwand verbunden, da der aktuelle Waisenrentenbescheid vom Auszubildenden ohnehin regelmäßig vorzulegen ist und darin die Beitragshöhe ausgewiesen ist.

Buchstabe b (§ 13b Abs. 1 Satz 3)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 8 Buchstabe a

zu Nummer 9 (§ 14a)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a

zu Nummer 10 (§ 16)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a

zu Nummer 11 (§ 17 Abs.3 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 14

zu Nummer 12 (§ 18b)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a

zu Nummer 13 (Abschnittsbezeichnung VII)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung des § 36 sowie der Streichung des § 37.

zu Nummer 14

Buchstabe a und b (§ 36 Abs. 1 und 2)

Die finanzielle Absicherung der Ausbildung von Kindern zahlungsunwilliger Unterhaltsverpflichteter soll künftig nur noch durch eine Ausgleichsleistung in Form von Bankdarlehen und somit ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gewährleistet werden. Dies wird zu einer erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands führen, da dadurch das Vorausleistungs- und Übergangsverfahren der §§ 36 und 37 sowie die Verfolgung übergeleiteter Unterhaltsansprüche entfallen.

In der Praxis werden in den letzten Jahren zunehmend folgende Gründe für die Unterhaltsverweigerung der Eltern genannt: zerrüttete Familienverhältnisse, zerrüttete Eltern-Kind-Verhältnisse, Kreditverbindlichkeiten aus vermögensbildenden Maßnahmen (z. B. Hausbau), scheidungsbedingte Schulden, Maßnahmen der Alterssicherung, Verwirkung des Unterhaltsanspruches (z. B. sittliches Verschulden, Kontaktmangel, Bummelstudium, Zweitausbildung u. ä.). Da diese Gründe unterhaltsrechtlich bei der Entscheidung über das Bestehen der Unter-

haltungspflicht der Eltern dem Grunde und der Höhe nach - anders als im Förderungsrecht - Berücksichtigung finden, führt die jetzige Regelung des § 36 immer öfter zu Ergebnissen, die mit dem Sinn und Zweck des Instituts der Vorausleistungen nichts zu tun haben.

Buchstabe c (§ 36 Abs. 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 14 und 15. Da ein Anspruchsübergang nach der Aufhebung des § 37 nicht mehr erfolgt, ist ein Verweis auf den gesetzlichen Ausschlusstatbestand nach § 1612 Abs. 2 BGB nicht mehr notwendig und daher zu streichen.

zu Nummer 15 (§ 37)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 36 (Nr. 14). § 37 regelt den gesetzlichen Förderungsübergang. Da ein Übergang von Unterhaltsansprüchen beim Bezug von Leistungen in Form von Bankdarlehen nicht stattfindet, ist die Vorschrift gegenstandslos geworden und daher aufzuheben.

zu Nummer 16 (§ 39)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 17.

zu Nummer 17 und 18 (§§ 42 und 43)

Die Förderungsausschüsse haben – nachdem ihnen infolge mehrfacher Gesetzesänderungen immer wieder Kompetenzen genommen worden sind – nunmehr nur noch eine beratende Funktion. Ihre Beteiligung am Bewilligungsverfahren verlängert gleichwohl – auch wenn sie nur für bestimmte Fallkonstellationen noch vorgesehen ist – das Bewilligungsverfahren. Andererseits ist der Zeit- und Arbeitsaufwand, der durch die Vorbereitung der Fälle für die Förderungsausschüsse verursacht wird, ganz erheblich. Dazu kommen Verzögerungen in der Bearbeitung der Förderanträge, die aus dem Sitzungsturnus der Förderungsausschüsse resultieren.

zu Nummer 19 (§ 45 Abs. 1 bis 3)

Die Gründe, die für das Ausbildungsortprinzip sprechen, haben in den letzten Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen. Das Bildungssystem ist ständigen

Veränderungen unterworfen; herkömmliche Ausbildungsgänge werden häufig differenziert oder durch Versuchsmodelle ergänzt bzw. abgewandelt. Die bei der Anwendung des Ausbildungsortprinzips größeren Kontaktmöglichkeiten zwischen Auszubildenden, Ausbildungsstätten und Amt für Ausbildungsförderung werden dazu führen, dass die Ämter für Ausbildungsförderung Rückfragen, die sich auf die Ausbildungsverhältnisse beziehen (z. B. Förderungsfähigkeit der Ausbildung, Beendigung der Ausbildung, Prüfungstermine, Abbruch und Ähnliches), leichter und schneller erledigen können.

zu Nummer 20

Buchstabe a (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Die originäre Kompetenz der Ausbildungsstätte zur Studienleistungsbeurteilung bleibt mit der Neuregelung unangetastet, aber die bislang mit der Aufgabe der Formblatt-Bestätigungen betrauten Mitglieder des Lehrkörpers werden von der Ausstellung von Einzelbescheinigungen in einer Vielzahl von Fällen befreit. Auch die immer wieder auftretenden Probleme, in kleinen Fachbereichen bei kurz bevorstehendem Ablauf des Vier-Monats-Zeitraums nach § 48 Abs. 1 Satz 3 den zuständigen Hochschullehrer noch rechtzeitig zu erreichen, werden damit weitgehend vermieden.

Buchstabe b (§ 48 Abs. 4)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a.

Buchstabe c (§ 48 Abs. 5)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 18.

zu Nummer 21 (§ 56 Abs. 3)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 15.

zu Nummer 22 (§ 58 Abs. 1)

Die Neuregelung dient der Klarstellung zum Umfang des ordnungswidrigkeitsrechtlich verfolgbaren Fehlverhaltens aller an der Antragstellung Beteiligten.

zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Regelung über das Inkrafttreten soll gewährleisten, dass die vereinfachten Neuregelungen so früh wie möglich angewendet werden können. Die Anwendung der Regelungen der Absätze 2 und 3 wird jedoch aus Gründen des Vertrauensschutzes auf den 30. Juni 2004 hinausgeschoben. Dies entspricht der für BAföG-Änderungsgesetze üblichen Regelung.